

# **GEMEINDE SCUOL**



# **Steuergesetz**

# Inhaltsverzeichnis

---

	Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Gegenstand	1
Subsidiäres Recht	2
<b>II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten</b>	
<b>A. Einkommens- und Vermögenssteuern</b>	
Steuerfuss	3
<b>B. Handänderungssteuer</b>	
Steuersatz	4
<b>C. Liegenschaftssteuer</b>	
Steuersatz	5
<b>D. Erbanfall- und Schenkungssteuer</b>	
Steuerobjekt	6
Steuersubjekt	7
Subjektive Steuerbefreiung	8
Steuerberechnung	9
Bezug und Haftung	10
<b>E. Hundesteuer</b>	
Steuerobjekt	11
Steuersubjekt	12
Steuerbefreiung	13
Steuerberechnung	14
<b>III. Formelles Recht</b>	
<b>A. Behörden</b>	
Gemeindevorstand	15
Gemeindesteueramt	16
Weitere Behörden	17

<b>B. Bezug</b>	
Fälligkeit	18
Zahlungsfristen	19
Steuererlass	20
<b>C. Entschädigung</b>	
Entschädigung	21
<b>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Steuerfuss für das erste Jahr nach der Fusion	22
Inkrafttreten	23

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Gegenstand

- 1 Die Gemeinde Scuol erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern, GKStG, BR 720.200):
  - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
  - d) eine Handänderungssteuer
  - e) eine Liegenschaftssteuer
- 2 Die Gemeinde Scuol erhebt folgende Steuern nach dem vorliegenden Gesetz:
  - a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
  - b) eine Hundesteuer
- 3 Überdies kann die Gemeinde Scuol folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:
  - a) eine Kurtaxe
  - b) eine Tourismusförderungsabgabe

## Art. 2 Subsidiäres Recht

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## **II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten**

### **A. Einkommens- und Vermögenssteuern**

#### **Art. 3 Steuerfuss**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.
- 3 Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

### **B. Handänderungssteuer**

#### **Art. 4 Steuersatz**

- 1 Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

### **C. Liegenschaftssteuer**

#### **Art. 5 Steuersatz**

- 1 Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.5 ‰.

## **D. Erbanfall- und Schenkungssteuer**

### **Art. 6 Steuerobjekt**

- 1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- 2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### **Art. 7 Steuersubjekt**

- 1 Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn
  - a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zurzeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Scuol Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gebiet der Gemeinde Scuol liegen;
  - b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gebiet der Gemeinde Scuol oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;
  - c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Scuol hat.

### **Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung**

- 1 Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:
  - a) der überlebende Ehegatte
  - b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner

- c) die Konkubinatspartner
- d) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen

## **Art. 9 Steuerberechnung**

### ***Abzüge***

- 1 Für die Steuerberechnung werden von jeder Zuwendung abgezogen:
  - a) von den Zuwendungen an den Elternteil CHF 103'000.00
  - b) von den Zuwendungen an bedürftige Personen CHF 14'500.00
  - c) von jeder anderen Zuwendung CHF 7'300.00
- 2 Die in Ziff. 1 festgelegten Beträge sind indexiert.
- 3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
- 4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

### ***Steuersätze***

- 5 Die Steuer beträgt:
  - a) für die Eltern, Pflege-, Stief- und Adoptiveltern 4 %
  - b) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stamms 5 %
  - c) für die übrigen Begünstigten 15 %

## **Art. 10 Bezug und Haftung**

- 1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

- 2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- 3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## **E. Hundesteuer**

### **Art. 11 Steuerobjekt**

- 1 Für jeden über 4 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12 Steuersubjekt**

- 1 Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung seine ganzjährig gehaltenen Tiere bis zum 15. Januar und die steuerbar gewordenen Junghunde sowie neu angeschaffte oder zugezogene Hunde innert 14 Tagen zu melden.

### **Art. 13 Steuerbefreiung**

- 1 Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit
  - a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde
  - b) Lawinenhunde und Schutzhunde
  - c) Blindenführ- und Assistenzhunde
  - d) Hirtenhunde / Herdenschutzhunde



## **Art. 14 Steuerberechnung**

- 1 Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund pro Jahr CHF 100.00 und für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund CHF 200.00. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- 2 Die Steuer ist jährlich zu entrichten.
- 3 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. Bei Teilzeitbesteuerung gilt ein angefangener Monat als ganzer.

## **III. Formelles Recht**

### **A. Behörden**

#### **Art. 15 Gemeindevorstand**

- 1 Der Gemeindevorstand entscheidet:
  - a) über Steuererleichterungsgesuche
  - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern

#### **Art. 16 Gemeindesteueramt**

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug derjenigen Aufgaben zuständig, welche das kantonale Steuergesetz den Gemeinden überträgt.

- 3 Das Gemeindesteueramts kann seine Aufgaben an eine Steuerallianz delegieren.

### **Art. 17 Weitere Behörden**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die zusammen mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern werden durch eine Steuerallianz veranlagt.

## **B. Bezug**

### **Art. 18 Fälligkeit**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist auf Ende des Steuerjahres fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie zusammen mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 19 Zahlungsfristen**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die zusammen mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten im dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

- 2 Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 3 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.  
Die separat erhobene Liegenschaftssteuer richtet sich nach den Bestimmungen für die Einkommens- und Vermögenssteuer.
- 4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 20 Steuererlass**

- 1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
  - a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Fall
  - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge

### **C. Entschädigung**

#### **Art. 21 Entschädigung**

- 1 Die Gemeinde Scuol wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22 Steuerfuss für das erste Jahr nach der Fusion**

- 1 Für das erste Jahr nach der Fusion gilt – gemäss Schlussbericht S. 49 – ein Steuerfuss von 100 % der einfachen Kantonssteuer.

## **Art. 23 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- 3 Dieses Steuergesetz ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Steuergesetz widersprechen.

Beschlossen durch die Urnengemeinde vom 30. November 2014.

### **IM NAMEN DES ÜBERGANGSVORSTANDES**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Christian Fanzun

Marianna Sempert